

Daeschner, Arnaud

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **93 (1975)**

Heft 1/2

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den obligatorisch auszuschreibenden Bedingungen am besten entspricht.

Im Rahmen der *gemeinsamen Baupolitik* wird die EWG-Kommission in absehbarer Zeit ein Aktionsprogramm vorlegen, das die Vereinheitlichung des Marktes auf dem Wohn-, Nutz- und Tiefbausektor vorantreiben soll, dies in Ergänzung zu den früheren, Ihnen bekannten Bemühungen zur Eliminierung der nichttarifarischen Handelshemmnisse auf dem Gebiet des Baumaterials. Vorgesehen ist:

- die Harmonisation der Gesetzesbestimmungen und Begriffe im Bereich des Bauwesens,
- die Elimination normbedingter Diskriminierungen,
- die Koordination der Bemühungen zur Förderung einer industrialisierten Bauweise.

Das Freihandelsabkommen und der Baumarkt

All diese Vorhaben zur Harmonisierung und Liberalisierung des EWG-Baumarktes werden für unser Land eine gewisse diskriminierende Wirkung ausüben. Denn das zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft vor zwei Jahren abgeschlossene *Freihandelsabkommen* ist nur wenig geeignet, den schweizerischen Baumarkt in den Baumarkt der EWG zu integrieren; dies vor allem deshalb, weil seine Zielsetzung handelspolitischer Natur gewesen ist. Gestatten Sie mir, Ihnen kurz die Gründe für den Abschluss dieses Abkommens in Erinnerung zu rufen: Nachdem Dänemark, Grossbritannien und Norwegen beschlossen hatten, die EFTA zu verlassen, um Mitglied der EWG zu werden, ging es uns vor allem darum, im Rahmen einer gesamt-westeuropäischen Lösung den Zugang zu den Absatzmärkten offenzuhalten. Denn bisher konnten wir zollfrei z.B. nach Grossbritannien Maschinen ausführen, während das EWG-Konkurrenzprodukt, etwa eine französische Maschine, an der englischen Grenze eine Zollmauer von beispielsweise 10% zu überwinden hatte. Würde in solcher Lage Grossbritannien Mitglied der EWG, so müsste es gegenüber der Schweiz den EWG-Aussenzoll von angenommen 10% aufbauen und zugleich den 10%igen Zollsatz gegenüber der EWG streichen. Dies hätte zur Folge, dass die französische Maschine gegenüber der schweizerischen im Vergleich zur früheren Relation um 20% billiger, die Schweiz somit den britischen Markt zu Gunsten der EWG-Konkurrenz weitgehend verlieren würde. Umgekehrt hätten wir unsere Wettbewerbsposition innerhalb der Sechser-EWG beeinträchtigt; denn es ist der Schweiz gelungen, trotz des EWG-Aussenzolls einen gewissen Marktanteil in der Gemeinschaft zu wahren, Marktanteil, der indessen durch die dänische, britische und norwegische Konkurrenz in Gefahr gebracht worden wäre, sobald diese Mitglied der EWG geworden wären und damit zollfrei auf diesen Markt hätten exportieren können. Für ein Land wie die Schweiz, das einen grossen Teil seiner Produktion ausführt und $\frac{3}{5}$ seines Aussenhandels mit der erweiterten EWG abwickelt, hätte dies spätestens mit dem Eintreten einer Rezession schwerwiegende Folgen gehabt. Wenn somit eine Freihandelslösung mit der EWG gefunden werden musste, so nicht primär, um eine Verbilligung der eingeführten Erzeugnisse zu erreichen, und auch nicht, um den Handelsverkehr mit ihr wesentlich zu steigern, sondern um den Status quo zu konsolidieren.

Hieraus folgt, dass wir in bezug auf die integrierenden Faktoren des EWG-Baumarktes lediglich an jenem der zollfreien Ein- und Ausfuhr von Baumaterialien teilhaben, wobei für den Baustahl eine besondere Regelung gilt, insofern wir uns im ausdrücklichen Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftskreisen den Preismechanismen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nicht angeschlossen haben, was in der heutigen Lage der Stahlverknappung im Vergleich zum EGKS-Innenpreis eine Verteuerung des eingeführten

Baustahls zur Folge hat. Was die Freizügigkeit des Arbeitsmarktes, die Niederlassungsfreiheit sowie die Liberalisierung des öffentlichen Bauauftragswesens betrifft (die übrigens gar nicht zur Frage standen), so wären wir aus offensichtlichen Gründen politischer Art nicht in der Lage gewesen, irgendwelche vertragliche Abmachungen zu treffen, die uns diesbezügliche Rechte und Pflichten zuerkannt hätten. Bleibt somit das Problem der gegenseitigen Anerkennung der Diplome sowie der Dienstleistungsfreiheit. Auch dieses stand, da ausserhalb des handelspolitischen Bereiches liegend, nicht zur Diskussion und hätte im übrigen gar nicht geregelt werden können, da es die Gemeinschaft selbst noch nicht zu lösen vermochte. Der ganze Fragenkomplex dürfte wohl zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des «Registre européen des professions techniques supérieures» einer einheitlichen Regelung unterworfen werden. Was schliesslich die Vereinheitlichung der Normen betrifft, so ist dies ein Problem, das u.E. der weltweiten Lösung bedarf, weshalb es denn auch – unter Mitwirkung der Schweiz – in der ISO bearbeitet wird, wobei, wie Sie wissen, nur langsame Fortschritte zu verzeichnen sind.

(2. Teil folgt)

Literaturverzeichnis

- [1] Paul A. Samuelson: Volkswirtschaftslehre – Eine Einführung, Bd. 1, 5. Aufl., übersetzt v. Ulrich Schlieper, Köln 1973, S. 85–103.
- [2] Der Delegierte für Konjunkturfüragen: Bautätigkeit 1973 und Bauvorhaben 1974 in der Schweiz, Bern 1974, S. I–III.
- [3] ebd., S. IV–XVI.
- [4] ebd., S. XI.
- [5] «Neue Zürcher Zeitung», Nr. 430 vom 17. September 1974, S. 25.
- [6] «Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften», 14. Jg., Nr. L 185 vom 26. Juli 1971, S. 1–4, 5–14 und 15; vgl. hierzu auch: Integrationsbüro EPD/EVD: Synthesebericht 1/74 über «Das öffentliche Auftragswesen in der EWG», verfasst v. Dr. Marino Baldi.

Nekrologe

† **Hugo Berchtold**, Maschineningenieur, von Seegräben und Thalwil, geboren am 25. Oktober 1887, ETH 1906 bis 1910, GEP, SIA, ist kürzlich gestorben. 1910 trat der Verstorbene in die Firma Berchtold & Co., Zentralheizungen, Thalwil ein; 1960 übergab er das Geschäft seinen Söhnen.

† **Arnaud Daeschner**, Maschineningenieur, von Paris, ETH 1910 bis 1914, GEP, ist kürzlich gestorben.

† **Hugo Horn**, Dr. sc. techn. dipl. Ing.-Chem., aus Holland, geboren am 13. Januar 1921, ETH 1941 bis 1945, GEP, ist am 29. November gestorben. Er arbeitete bei den kon. Textilfabrieken, Nijverdal-ten Cate N. V., Almelo.

† **Ernst Schmid**, Architekt, von Krumenau SG, geboren am 4. Dezember 1901, ETH 1943 bis 1944, GEP, SIA, ist kürzlich gestorben. Seit 1933 führte der Verstorbene sein Architekturbüro in Schaffhausen.

† **Albert Tobler**, Bauingenieur, von Zürich, ETH 1916 bis 1923, ist am 24. November gestorben. Seit 1936 war der Verstorbene selbständigerwerbend unter der Firma Ing. A. Tobler, fugenlose Bodenbeläge, Kunsthholzböden, in Zürich.

† **Edwin Ziegler**, Dr. sc. techn., dipl. Ing.-Chem., von Lüsslingen SO, geboren am 18. Mai 1903, ETH 1922 bis 1926, GEP, ist kürzlich gestorben. 1948 bis 1956 war der Verstorbene Direktor bei der Maggi AG, Kemptthal.